

Gemeinde Ofterdingen, Kreis Tübingen

Änderung des Bebauungsplans „Mössinger Straße“

Aufgrund des vom Regionalverband erlassenen Planungsgebots muss der Bebauungsplan „Mössinger Straße“ geändert werden. Es wird folgender Text bei Ziffer 1 der planungsrechtlichen Festsetzungen vorgeschlagen:

Das Planungsgebiet wird als Gewerbegebiet festgesetzt.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausnahmsweise ist eine Verkaufstätigkeit im Rahmen und im sachlichen Zusammenhang mit einem im Plangebiet angesiedelten Handwerks-, Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb zulässig. Dabei darf es sich nicht um typischer Weise grundversorgungsrelevante und ggf. zentrenrelevante Sortimente gemäß Tabelle 6 im Regionalplan Neckar-Alb 2013 handeln. Die Verkaufsfläche darf nicht großflächig sein und höchstens 25 % der Gesamtnutzungsfläche des Gewerbebetriebs betragen.

Für diese Bebauungsplanänderung wird kein Umweltbericht erarbeitet.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans „Mössinger Straße“ im vorgenannten Sinn.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Form einer 2-wöchigen Auslegung durchgeführt.